

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 24

Helmstedt, den 18.06.2010

63. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

98.	Öffentliche Bekanntmachung des Prüfungsberichtes über die überörtliche Prüfung des Landkreises Helmstedt der Haushaltsjahre 2005 bis 2007	223
99.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 14.03.2003	224
100.	Bekanntmachung der Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 642 in Helmstedt	225
101.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen; hier: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes	226
102.	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Windenergie I“, Gevensleben; hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	228
103.	Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Winnigstedter Straße I", Gevensleben; hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	230
104.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2010	232
105.	Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	234
106.	Bekanntmachung der Satzung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm über die Einrichtung von Elternvertretungen in den Kindergärten und den Kindergartenbeirat des Kindergartenzweckverbandes	235

B. Nichtamtlicher Teil

98.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Prüfungsberichtes über die
überörtliche Prüfung des Landkreises Helmstedt
der Haushaltsjahre 2005 bis 2007**

I.

Der Prüfbericht der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt vom 26.04.2010 über die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2005 bis 2007 liegt vom 21.06.2010 bis 25.06.2010 und vom 28.06.2010 bis 29.06.2010 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 220, 221 und 222 zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 09.06.2010

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 24 vom 18.06.2010

1. Satzung

zur Änderung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 14.03.2003

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 03.06.2010 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 14.03.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 14.03.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 16.04.2003, Nr. 16, lfd. Nr. 79) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Bahrdorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 371 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 369 v.H. |

2. Gewerbesteuer 342 v.H.

2. Der § 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bahrdorf, den 03.06.2010

gez. Fricke

Gemeindedirektor

(L.S.)

100.

**Bekanntmachung der
Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 642
in Helmstedt**

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zz. geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Helmstedt für die Landesstraße 642 von derzeit Abschnitt 40, Station 0,627, nach Abschnitt 40, Station 0,656, verlegt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Landkreis Helmstedt
- Ordnungsamt –

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog

(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 24 vom 18.06.2010

101.

Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen;
hier: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Schöningen am 24.04.2008 beschlossene 14. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt am 09.04.2010 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 31.05.2010, Az. 63/61 20/54019-Änd. 14 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

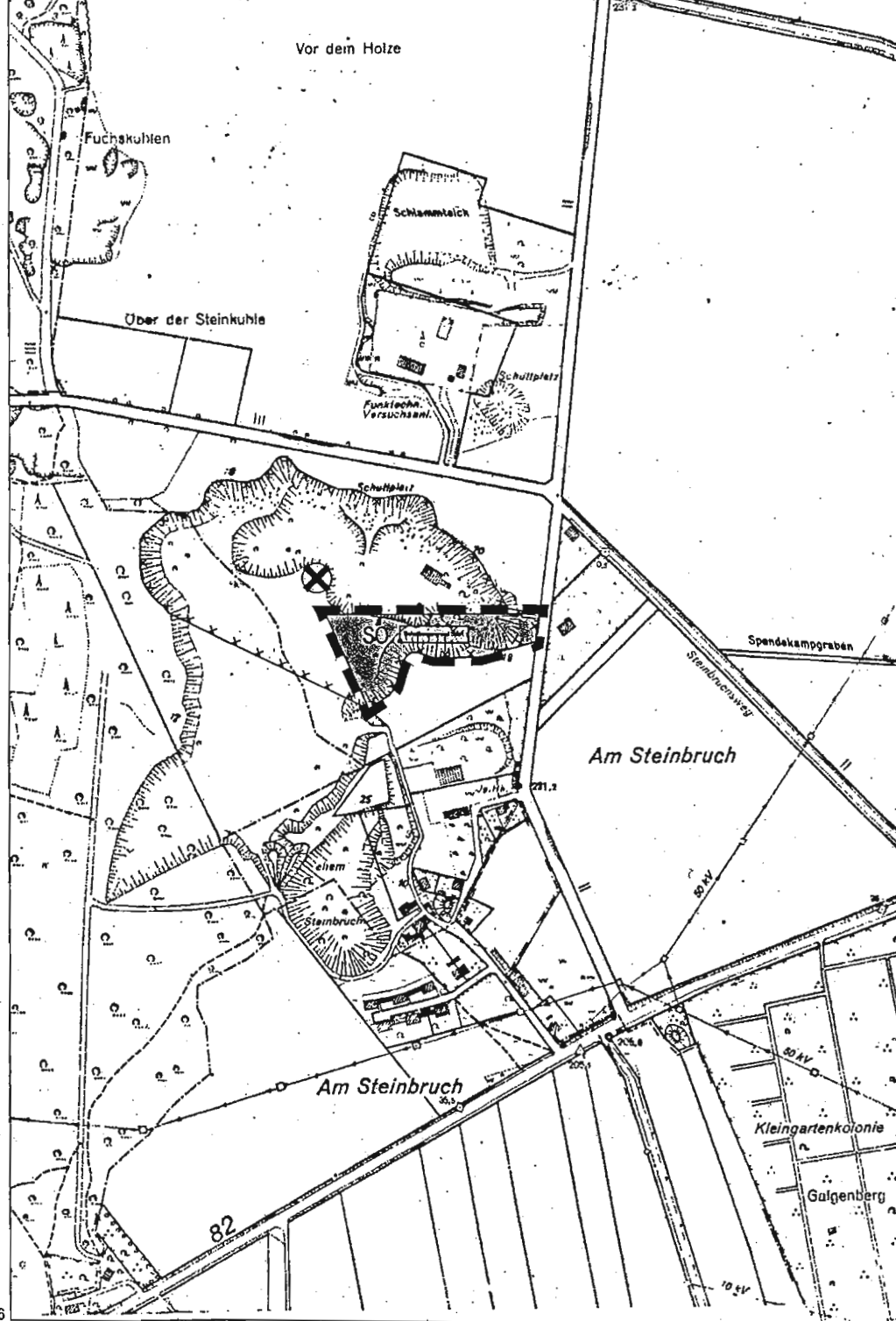
Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus-Altbau der Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen, Zimmer 12, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 14. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schöningen, 08.06.2010
Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Wunderling-Weilbier

(Wunderling-Weilbier)



Planzeichenerklärung (gem. Planz.V 90)

Art der baulichen Nutzung



Sondergebiete, die der Erholung dienen
Beherbergung und Sport

Sonstige Planzeichen



Altlastenverdachtsfläche



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
14. Flächennutzungsplanänderung

Kartengrundlage: DGK 1:5000
Herausgabevermerk: Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen - Landesbetrieb -
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch
Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen - Landesbetrieb -
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung.



STADT SCHÖNINGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 14. ÄNDERUNG



M 1:5.000

Stand: GV

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braun-

SCHÖNINGEN

102.

Bekanntmachung des

Bebauungsplanes „Windenergie I“, Gevensleben;

hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Gevensleben hat mit Beschluss vom 05. Juni 2008 den Bebauungsplan „Windenergie I“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus an liegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 (2) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwässerungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
Gevensleben, den 14. Juni 2010

Gemeinde Gevensleben
Der Bürgermeister
i.A.

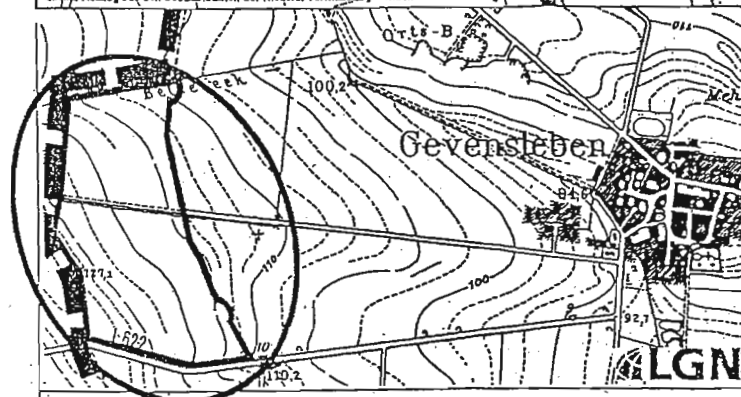
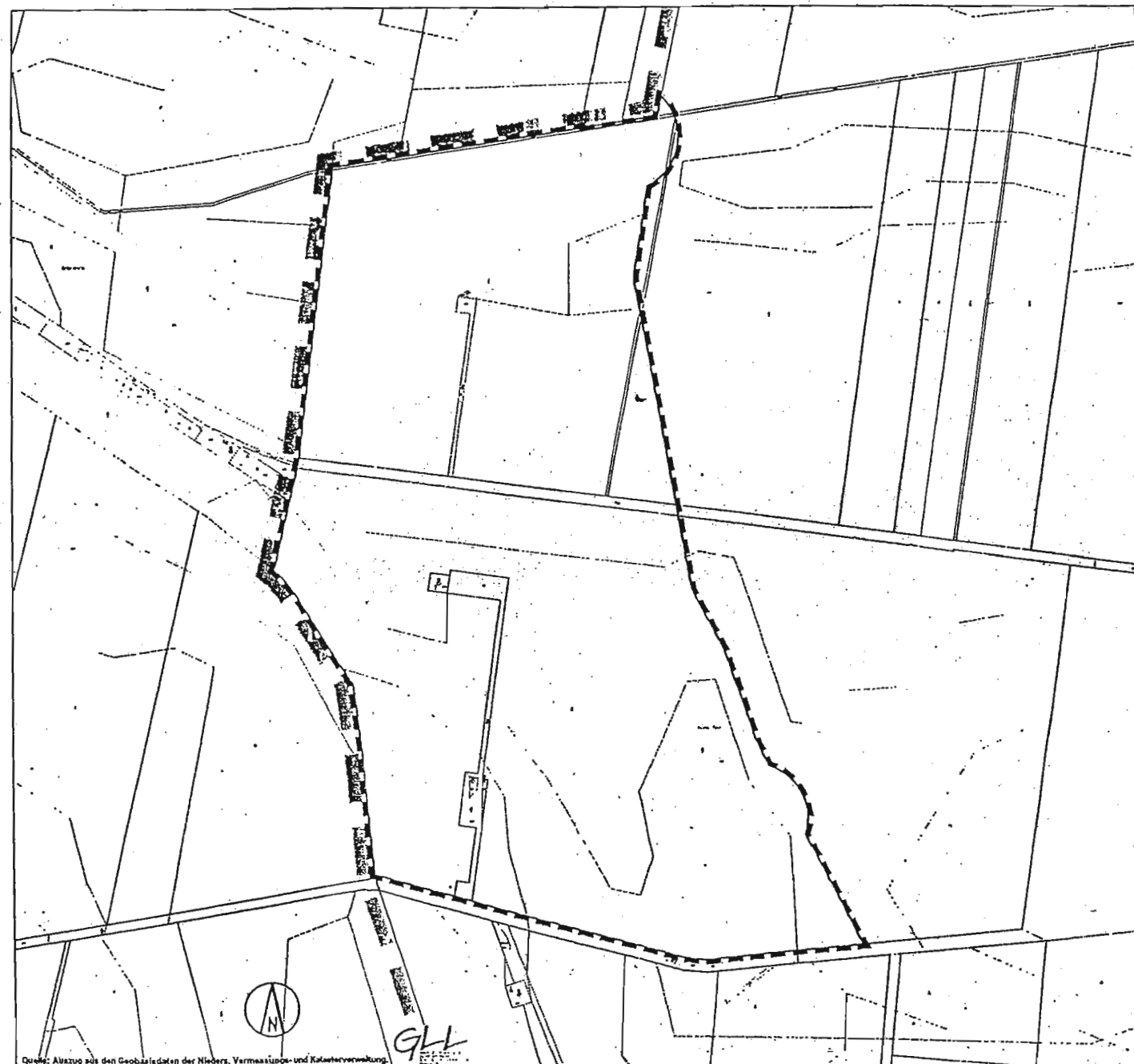
gez. Meier

(Meier)

(L.S.)

BEBAUUNGSPLAN
WINDENERGIE I
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich westlich der
Ortslage Gevensleben, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Bekanntmachung des

Bebauungsplanes „Winnigstedter Straße I“, Gevensleben;

hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Gevensleben hat mit Beschluss vom 20. März 2007 den Bebauungsplan „Winnigstedter Straße I“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus an liegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 (2) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwässerungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

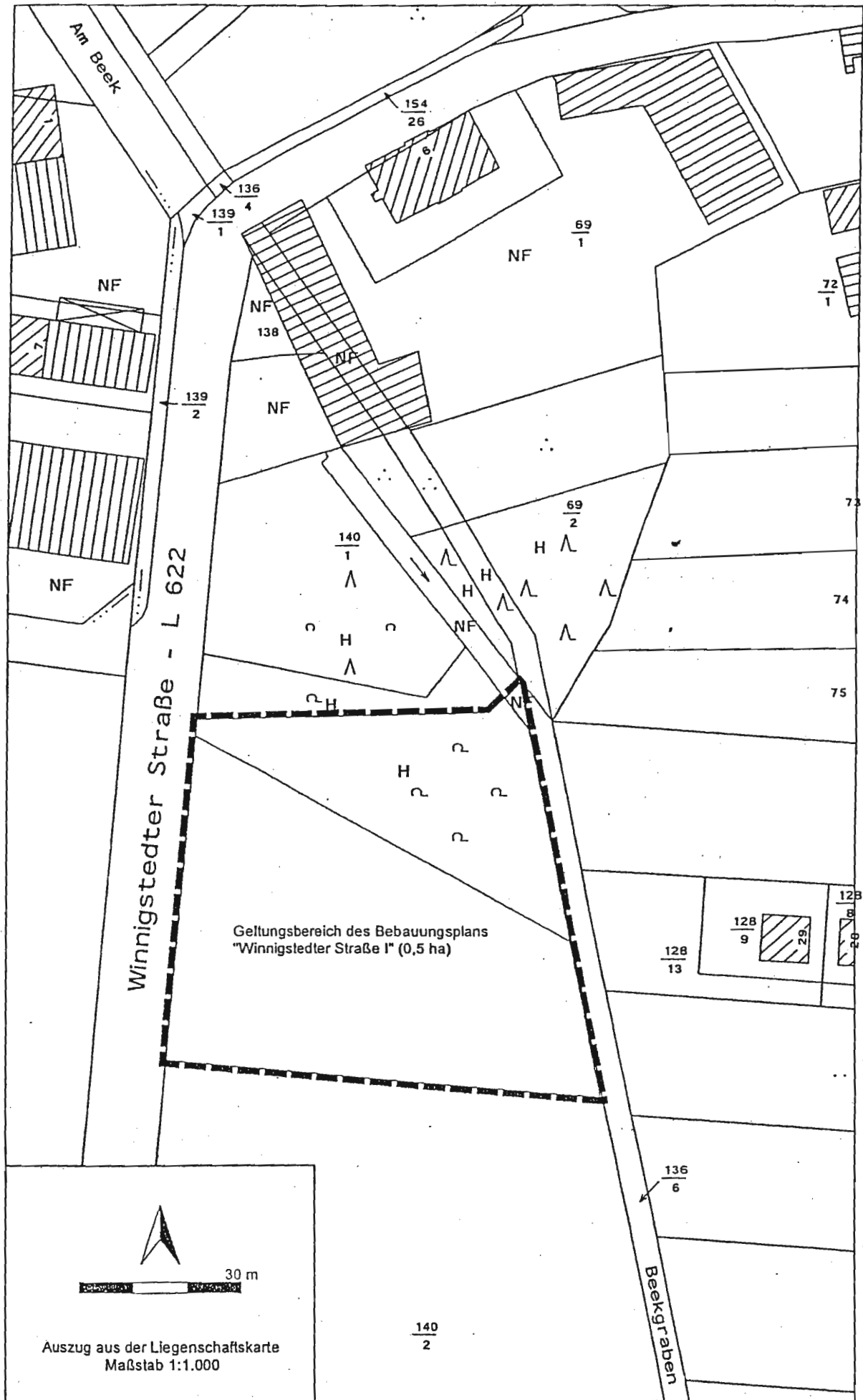
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
Gevensleben, den 14. Juni 2010

Gemeinde Gevensleben
Der Bürgermeister
i.A.

gez. Meier

(Meier).

(L.S.)



HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in der Sitzung am 16. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	auf	3.543.500 €
	in der Ausgabe	auf	6.298.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf	1.757.000 €
	in der Ausgabe	auf	1.757.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.336.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 500.000 € erhoben. Davon wird gem. § 11 der Hauptsatzung eine Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.09) festgesetzt und die andere Hälfte nach der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00 EURO.

Jerxheim, den 16. Februar 2010

gez. Lutz Winter

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) sowie des § 22 der Satzung der Stadt Schöningen über die Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 13.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 51 vom 29.12.2006) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende 13. Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:

§ 1

Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Der § 14 Absatz 1 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je vollen cbm Abwasser 3,20 €.

§ 2

Diese 13. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Schöningen, den 16. März 2010

Stadt Schöningen

gez. Wunderling-Weilbier

Wunderling-Weilbier

(L.S.)

Satzung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm über die Einrichtung von Elternvertretungen in den Kindergärten und den Kindergartenbeirat des Kindergartenzweckverbandes

Aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26.05.2010 folgende Satzung über Elternvertretung und Beirat beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben der Elternvertretung und des Beirates

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Eltern, Öffentlichkeit und Zweckverband sind Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher zu wählen, Elternrat und Beirat bei den Kindergärten einzurichten.

§ 2

Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher

- (1) Die Erziehungsberechtigten einer Kindergartengruppe wählen aus ihrer Mitte mit einfach Stimmenmehrheit – auf Antrag geheim – für die Dauer des Kindergartenjahres (01.08. – 31.07.) eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie jeweils einen Vertreter. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Zur Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher werden die Erziehungsberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres mit einer Ladungsfrist von einer Woche von der Trägerin des Kindergartens eingeladen. Die Wahlversammlung wird vom Vertreter der Trägerin des Kindergartens geleitet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind beschlussfähig, wenn mehr als drei Vertreter des stimmberechtigten Personenkreises anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft die Trägerin innerhalb von zwei Wochen erneut die Erziehungsberechtigten ein. Diese sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Erziehungsberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Erziehungsberechtigten. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (5) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Die für ein Kind abgegebene Stimme ist auch dann gültig, wenn an der Wahlversammlung nur ein Erziehungsberechtigter teilgenommen hat. Obliegt die

Erziehung mehrerer den Kindergarten besuchender Kinder denselben Erziehungsberechtigten, so haben diese für jedes Kind eine Stimme.

- (6) Gewählt werden kann, wer sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. In der Versammlung nicht anwesende Erziehungsberechtigte können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl vorliegt. Beide Elternteile eines Kindes können dem Elternrat nicht gleichzeitig angehören. Kindergartenpersonal ist an dem Kindergarten, an dem es tätig ist, nicht wählbar.
- (7) Über die Wahl ist von der Trägerin eine Niederschrift zu fertigen und von zwei weiteren Erziehungsberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben und nicht gewählt worden sind, zu unterzeichnen.
- (8) Als Gruppensprecherin oder Gruppensprecher scheiden aus:
 - 1. wer auf seine Mitgliedschaft verzichtet
 - 2. wessen Kind den Kindergarten nicht mehr besucht
 - 3. wer die Erziehungsberechtigung verliert
 - 4. bei Auflösung einer Gruppe.

Für einen vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Elternvertreter rückt das Ersatzmitglied nach.

- (9) Der Beirat hat die Möglichkeit abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 3

Elternrat

- (1) Die Gruppensprecherinnen und die Gruppensprecher eines Kindergartens bilden einen Elternrat. Er ist Sprachrohr der Eltern und soll die Zusammenarbeit fördern.
- (3) Zu den Sitzungen wird der Elternrat nach Bedarf von der Kindergartenleitung einberufen. Der Elternrat muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn zwei der Mitglieder, die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens oder die Trägerin es verlangen. In Eilfällen kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) An den Sitzungen der Elternrates können die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens, Fachkräfte und Vertreter der Trägerin teilnehmen, sofern der Elternrat nicht beschließt, allein zu tagen.

§ 4

Beirat des Kindergartenzweckverbandes

- (1) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin oder der Leiter, eine Fachkraft je Gruppe des Kindergartens, die Vertreter der

Mitgliedsgemeinden und die Geschäftsführerin der Trägerin bilden den Beirat des Kindergartenzweckverbandes.

- (2) Wichtige Entscheidungen der Trägerin und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dieses gilt insbesondere für:
1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengröße und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Hierzu, sowie zur Verwendung von Haushaltsmitteln und zur Regelung der Elternbeiträge in den Kindergärten kann der Beirat Vorschläge machen.

- (3) Der Beirat ist erstmals innerhalb eines Monats nach der Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher von der Trägerin des Kindergartens zu seiner ersten Sitzung einzuladen. Der Beirat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit – auf Antrag geheim – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren Vertretung. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das an Lebensjahren älteste dazu bereite Mitglied leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers, zieht bei Bedarf das Los. Beim Ausscheiden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers, sind diese aus der Mitte der Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher neu zu wählen.
- (4) Die Trägerin lädt den Beirat im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Trägerin hat den Beirat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Beirates, die Leitung oder die Trägerin des Kindergartens unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Frist kann unter Hinweis in der Einladung in Eilfällen auf 48 Stunden verkürzt werden. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher können sich von ihren Vertretern vertreten lassen. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, wobei die Öffentlichkeit ausschließlich Zuhörerfunktion hat.
- (5) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder Vertreter anwesend sind. Er fasst seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (6) Über die Sitzungen des Beirates sind Sitzungsprotokolle zu führen. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls, das in der jeweils folgenden Sitzung des Beirates zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 5

Kosten

- (1) Die Mitglieder der Elternräte und des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.
- (2) Dem Elternrat und dem Beirat werden die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Sachmittel zur Verfügung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Süplingen, den 26.05.2010

Verbandsgeschäftsführerin

gez. Angela Schrecken

Angela Schrecken

(L.S.)

Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Rainer Angerstein

Rainer Angerstein

ABl.-Nr. 24 vom 18.06.2010

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian